



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Januar 2021

Seite 1 von 4

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4548

A18

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 20. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Konsequenzen der geplanten Mindestabstände von Windenergieanlagen auf die Flächenverfügbarkeit**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

„Konsequenzen der geplanten Mindestabstände von Windenergieanlagen auf die Flächenverfügbarkeit“

Das LANUV führt derzeit im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) eine Überarbeitung der Potenzialstudie Windenergie NRW aus dem Jahr 2012 durch. Zentrales Ziel dieser Überarbeitung ist die Abschätzung des Gesamtpotenzials zur Windenergienutzung in NRW auf Basis aktueller Daten und Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2030. Aus der landesweiten Perspektive ergibt sich maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad; die Studie hat daher nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und keine Auswirkungen auf konkrete Planungs- oder Genehmigungsprozesse.

Es liegen mittlerweile erste Zwischenergebnisse zu verschiedenen Szenarien vor, die das Stromerzeugungspotenzial für unterschiedliche Rahmenbedingungen beinhalten. Darunter befinden sich auch Berechnungen, die in Bezug auf Mindestabstände zu Wohngebäuden wesentliche Regelungen des *Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen* aufgreifen.

Ein wesentlicher Arbeitsschritt im Rahmen der Studie ist die Identifizierung von Flächen, auf denen die Windenergienutzung möglich ist. Für diese GIS-gestützte Flächenanalyse werden die verschiedenen Flächenkategorien landesweit hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung bewertet und drei Kategorien zugeordnet: Potenzial-, Ausschluss- und Einzelfallprüfungsflächen.

Trotz einer grundsätzlichen Vergleichbarkeit ergeben sich für die hier durchgeführten Berechnungen der Potenzialstudie noch Unterschiede zu

den Regelungen des aktuellen *Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen*. So entfällt die baurechtliche Privilegierung von WEA entsprechend des Gesetzentwurfs innerhalb eines Mindestabstands von 1.000 m auch zu in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens 10 Wohngebäuden im Außenbereich; die bisher durchgeführten Berechnungen der Potenzialstudie gehen hingegen von mindestens 5 Gebäuden, die in einem maximalen Abstand von jeweils 50 m zueinander stehen, aus. Zudem setzen die bisherigen Berechnungen der Potenzialstudie auch einen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Ortslagen an, wenn diese sich in Gewerbe- oder Industriegebieten befinden; das ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Untersucht wird in der Studie ein realistisches Potenzial zur Windenergienutzung in den nächsten 10 Jahren bis 2030. Das Potenzial setzt sich daher aus drei Bausteinen zusammen: Aktueller Anlagenbestand (Inbetriebnahme (IBN) nach dem 01.01.2010), Repowering-Potenzial (potenzielle Standorte im direkten Umfeld aktueller Bestandsanlagen, IBN vor dem 01.01.2010) und darüber hinaus noch mögliches Zubaupotenzial für neue Anlagen.

Die Zwischenergebnisse der Potenzialstudie berücksichtigen insgesamt bereits eine Vielzahl von Faktoren, die sich restriktiv auf das Potenzial auswirken. Dieser Ansatz ermöglicht eine deutlich realistischere Einschätzung des Potenzials der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen als die Ergebnisse der letzten Potenzialstudie aus dem Jahr 2012.

Jedoch können auch in der aktuellen Potenzialstudie nicht alle Aspekte, die einen relevanten Einfluss auf das Potenzial haben, berücksichtigt werden, da sie z.B. im landesweiten Betrachtungsmaßstab kaum zu erfassen

oder abhängig von lokalen und veränderbaren politischen Rahmenbedingungen sind. Hierzu zählen beispielsweise artenschutz- und immissionschutzrechtliche Gesichtspunkte, die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit von Flächen sowie insbesondere auch die planungsrechtlichen Vorgaben durch kommunale Flächennutzungspläne.

Eine Abschätzung der Auswirkungen des Immissionsschutzes auf das Potenzial (Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) wird durch das LANUV derzeit durchgeführt. Aufgrund der im Gesetzentwurf angesetzten Mindestabstände zu Wohngebäuden von 720 m bzw. 1.000 m ist jedoch zu erwarten, dass mögliche Auswirkungen des Immissionsschutzes auf das Potenzial deutlich geringer ausfallen dürften als in der Potenzialstudie Windenergie des LANUV aus dem Jahr 2012, in der mit einer deutlich kleineren Referenzanlage und deutlich kleineren Abständen (450 m) gerechnet wurde.

Die Landesregierung strebt im Sinne der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen beim Ausbau der Windenergie onshore ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Das Erreichen des Ziels, gegenüber Anfang 2018 die Windenergie onshore bei der installierten Leistung von 5,4 GW auf 10,5 GW bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, war handlungsleitend für den eingebrachten *Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen*.

Sobald im weiteren parlamentarischen Verfahren die finale Version des Gesetzentwurfes erkennbar ist, wird das LANUV unter Berücksichtigung eventueller Änderungen am Gesetzentwurf eine abschließende Berechnung des Stromerzeugungspotenzials aus Windenergieanlagen durchführen.